

bungen in Saint-Maurice gewonnen wurden (vgl. dazu die Arbeiten von L. Blondel in *Vallesia* III, IV u. VIII, 1948—1953). Einige trefflich ausgewählte Tafeln geben eine gute Illustration zu den Ausführungen des Vf.s. Der zweite Teil des Buches befaßt sich, nach einleitenden Ausführungen über die vor der Gründung des Klosters vorhandenen kirchlichen Einrichtungen am Grabe der Märtyrer der thebanischen Legion, mit dessen Geschichte bis zur Umwandlung in ein Kanonikerstift, die mit den Reformbestrebungen Ludwigs des Frommen in Zusammenhang steht. Auch hier bringt der Vf. neue und interessante Einzelheiten, die nicht nur die kirchliche, sondern auch die politische Geschichte der Zeit betreffen, auf die aber nicht näher eingegangen werden kann. Die klaren und immer auf solider Basis stehenden Ausführungen des Vf.s erwecken in dem Leser den Wunsch, daß Th. seine im Vorwort ange-deutete Absicht, die Geschichte des Klosters für den weiteren Verlauf des MA. zu bearbeiten, in nicht allzu ferner Zeit verwirklicht. G. O.

Im Archiv f. mittelh. Kirchengeschichte 6 (1954) 75—108 wird die Personalpolitik des austrasischen Königshofes unter Sigibert III. von A. Gerlich (Kölner Fernbesitz im Mainzer Raum. Ein Beitrag zur Geschichte von Mittelrhein und Reich im Früh- und Hochmittelalter) in einer auf landes- und wirtschaftsgeschichtlicher Forschung beruhenden Arbeit neu beleuchtet.

H. Werle.

E. Ewig, Die Civitas Ubiorum, die Francia Rinensis und das Land Ribuarien, Rhein. Vjbl. 19 (1954) 1—29. — E. Ewig, Das Bistum Köln im Frühmittelalter, Ann. Hist. V. NRhein 155/156 (1954) 205—243. — Die beiden Aufsätze schildern die weltlichen und kirchlichen Verhältnisse des Kölner Raums im Frühmittelalter in ähnlicher Weise wie es in dem Buch des Vf. über die Frühgeschichte der Mosellande (vgl. DA. 11, 284 f.) geschehen ist. Auch in Köln ist die römische Civitas für die politische und kirchliche Gliederung des Landes bestimmend gewesen. Nach der Vereinigung der altfränkischen Teilreiche durch Chlodwig entstand das merowingische Ribuarium, das mit dem Bistum Köln räumlich zusammenfällt. Ein älterer Stamm der Ribuarier ist nicht nachzuweisen, das „Stammesbewußtsein“ der Ribuarier scheint kaum älter zu sein als die Lex Ribuarica, deren bestimmte Datierung auf 633 durch F. Beyerle und R. Buchner Vf. dahingehend einschränkt, daß der ganze Zeitraum von 633—661 in Betracht gezogen werden müsse. Die Restauration des Bistums, das im fünften und während des größten Teils des sechsten Jh. keinen Bischof hatte, geschah in enger Anlehnung an Trier; auch zu Reims sind Beziehungen nachweisbar. Ausführliche Angaben über die Besitzverhältnisse und die innere Gliederung der Diözese vervollständigen das vom Vf. entworfene überzeugende Bild. R. E.

H. Dannenbauer, Bevölkerung und Besiedelung Alemanniens in der fränkischen Zeit, Zs. f. Württ. LG. 13 (1954) 12—37, arbeitet heraus, daß die Bevölkerungs- und Siedlungszahl — in diesem Zusammenhang bespricht der Vf. besonders ausführlich die fränkischen Militärkolonien, die Centene, im schwäbischen Land (vgl. auch DA. 9, 273) — in fränkischer Zeit zugenommen und zugleich mit dem Einzug der fränkischen Verwaltung die Zusammensetzung der Bevölkerung starke Veränderungen erfahren habe, wodurch „eigentlich erst der schwäbische Stamm entstanden“ sei, „wie er dann im hohen und späteren MA. vor uns steht.“ H. P.

H. Løwe, Bonifatius und die bayerisch-fränkische Spannung. Ein Beitrag zur Geschichte der Beziehungen zwischen dem Papsttum und den Karolingern, Jb. f. fränk. Landesforschung 15 (1955) 85—127. — Den Problemen, die durch neuere Auffassungen des Bonifatius aufgeworfen werden (vgl. DA. 11, 583 f.),